

Material auszuwählen und an sich zu nehmen, wurde er von einem um diese Zeit nur zufällig vorkommenden Betriebsangehörigen überrascht und gestellt. Hier hatte A. entsprechend seinem im wesentlichen „richtigen“ Handlungsplan seinen Diebstahlsversuch bereits weitgehend verwirklicht.

Der Grad der Verwirklichung der Straftat kann nur bei Berücksichtigung aller objektiven und subjektiven Tatelemente richtig bestimmt werden. Einzelne Elemente, wie die Möglichkeit der Vollendung der Straftat oder auch die Untauglichkeit des „Objekts“ oder des Mittels, sind für den Grad der Verwirklichung der Straftat stets bedeutsam. Sie dürfen jedoch nicht aus dem Realisierungsprozeß der Tat herausgelöst und einseitig der Bestimmung des Verwirklichungsgrades des Versuchs und der Vorbereitung zugrunde gelegt werden.

Der Täter hatte im Streit seine Ehefrau bis zur Bewußtlosigkeit gewürgt, um sie zu töten. Er konnte sein verbrecherisches Vorhaben jedoch nicht vollenden, weil Nachbarn ihr zu Hilfe kamen. Hier war die Möglichkeit der Vollendung und damit auch die Verwirklichung der Straftat in hohem Grade gegeben. Anders ist es jedoch, wenn der Täter seiner Frau nach einem heftigen Streit eine größere Dosis harmloser Tabletten beibringt, von der er eine tödliche Wirkung erwartet. In diesem Fall besteht keinerlei Möglichkeit, die Straftat zu vollenden. Ungeachtet dessen hat er auch hier sein deliktisches Vorhaben in gewissem Grade objektiviert und einen versuchten Mord begangen (§ 112 Abs. 1 und 3, § 21 Abs. 3 und 4 StGB).

Die Gründe für die Nichtvollendung der Straftat zeigen, inwieweit der Täter die konkreten Umstände seiner Straftat richtig — i. S. der objektiven Sachlage entsprechend — einschätzte und für die Realisierung seines deliktischen Vorhabens ausnutzte. Ihre Untersuchung trägt zur Einschätzung des Grades der Verwirklichung der Straftat wie auch der Art und Weise ihrer Begehung bei. Die Gründe für die Nichtvollendung der Straftat sind für den Grad der Gesellschaftswidrigkeit der begangenen Versuchs- bzw. Vorbereitungshandlung von unterschiedlicher Bedeutung.

Der Diebstahlsversuch ist z. B. in höherem Grade verwirklicht, wenn der Täter zufällig bei der — im übrigen mühelos möglichen - Wegnahmehandlung ertappt wird, als wenn er die Gegenstände infolge guter Sicherungsmaßnahmen nicht entwenden kann.

Eine raffiniert begangene Betrugshandlung, die nur infolge großer Sachkenntnis und Aufmerksamkeit des Bankangestellten scheiterte, ist gesellschaftswidriger bzw. gesellschaftsgefährlicher, als wenn sie relativ leicht durchschaubar war.

Nach den dargelegten Grundsätzen sind auch die Probleme der differenzierten Feststellung der Gesellschaftswidrigkeit bzw. Gesellschaftsgefährlichkeit des sog. untauglichen Versuchs zu lösen. Die Untauglichkeit des „Objekts“ und Mittels darf nicht einseitig aus dem gesamten Realisierungsprozeß der Straftat herausgelöst der Bestimmung der Gesellschaftswidrigkeit und Gesellschaftsgefährlichkeit des Versuchs zugrunde gelegt werden. Man muß auch hier prüfen, aus welchem Motiv und auf welche Art und Weise der Täter handelte, welche schädlichen Folgen er anstrebte oder für möglich hielt, wie groß der Verwirklichungsgrad seiner Handlung war und worin die Gründe für die „Ungeeignetheit“ des Mittels usw. bestanden.